

12.09.11**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AV - Wizu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)

KOM(2011) 402 endg.

A

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Kommission, die Nutzer öffentlicher Mobilfunknetze auch weiterhin vor überhöhten Preisen bei der Inanspruchnahme von Roamingdiensten zu schützen und zugleich den Wettbewerb zwischen Mobilfunkbetreibern auf dem Roamingmarkt zu verstärken.
2. Der Bundesrat bewertet die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Möglichkeit, unter Beibehaltung der Mobilfunknummer zu einem alternativen Roamingpartner zu wechseln, als einen technisch anspruchsvollen Lösungsvorschlag. Er sieht die Notwendigkeit, die praktischen Folgen für die Verbraucher zu klären. Unklar bleibt in dem Verordnungsvorschlag, inwieweit der Anbieterwechsel den Austausch der SIM-Karte erforderlich macht. Ziel aus Sicht des Bundesrates muss es sein, eine möglichst verbraucherfreundliche und unbürokratische Lösung für den Wechsel zu finden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, dass die im Verordnungsvorschlag in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene Wechselfrist zu einem alternativen Roaminganbieter von fünf Tagen weiter verkürzt wird. Da sich regelmäßig kurz vor Auslandsreisen eine erhöhte Wechselbereitschaft beim Verbraucher einstellen wird, dürfen lange Wechsel-fristen nicht zu einem Hindernis für den Wechsel werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Artikels 4 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Verordnungsvorschlags einzusetzen, welcher es den Heimat Anbietern von Roamingdiensten erlaubt, bei Kunden, die ein Inlandspaket mit anderen Roamingpreisen als dem Eurotarif, SMS-Eurotarif oder Daten-Eurotarif erworben haben, den Wechsel vom alten zum neuen Roamingvertrag für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zu verzögern.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Verordnungsvorschlag der Kommission sieht vor, dass am 1. Juli 2014 Roamingkunden die Möglichkeit erhalten sollen, sich von ihren bestehenden Roamingdiensten abzumelden und einen separaten Roaming-Mobilfunkvertrag abzuschließen. Der Anbieterwechsel soll entgeltfrei unter Beibehaltung der bisherigen Mobilfunknummer möglich sein und soll keine Bedingungen oder Einschränkungen nach sich ziehen dürfen, die sich auf andere Vertragselemente als das Roaming beziehen. Der Wechsel soll gemäß Artikel 4 Absatz 4 erster Halbsatz des Verordnungsvorschlags innerhalb von fünf Arbeitstagen vollzogen werden.

Erklärtes Ziel dieser strukturellen Maßnahme ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen intensiveren Wettbewerb unter den Anbietern von Roamingdiensten auf dem Binnenmarkt. Dieses Vorhaben ist aus verbraucherpolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Eine Einschränkung, wie sie der zweite Halbsatz des Artikels 4 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags enthält, bietet jedoch das Potenzial, das Ziel der Wettbewerbsförderung zu unterlaufen. Es kann nicht sachgerecht sein, den Wechsel zu einem alternativen Anbieter einerseits zu ermöglichen, andererseits den Heimat Anbietern auf einem Umweg die Möglichkeit zu eröffnen, den Anbieterwechsel durch eine unangemessen lange Wechselfrist von bis zu drei Monaten so unattraktiv zu gestalten, dass kaum ein betroffener Kunde sich dafür entscheiden wird. Zur Förderung der Wechselbereitschaft der Verbraucher sollte auf eine tarifabhängige Ausnahme von der Regelfrist, wie sie in Artikel 4 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags vorgesehen ist, verzichtet werden.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, sich für eine sachgerechte Bemessungsgrundlage zur Begrenzung der Endkundenentgelte nach Artikel 12 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags einzusetzen und dabei eine Festsetzung der Höchstentgelte auf Grundlage der Verbindungsdauer zu prüfen. Bei einem zeitabhängigen Entgelt kann der Kunde die Kosten vor und während des Datendienstes in der Regel besser einschätzen als bei einem auf die Datenmenge gestützten Entgelt.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 des Verordnungsvorschlags gestrichen wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Kunden mit vorausbezahltem Guthaben ("Prepaidverträge") den in Artikel 15 Absatz 3 geregelten Schutz durch Höchstbetragsgrenzen benötigen, da auf Grund verzögerter Abrechnung ein negativer Saldo entstehen kann, einige Verträge ein automatisiertes Aufladen vorsehen oder Kunden hohe Beträge im Vorfeld einzahlen, weshalb auch bei Verträgen auf Vorauszahlungsbasis die Gefahr von Rechnungsschocks besteht.

B

7. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.